



Geschäftsordnung des Rektorats¹

§ 1 Aufgaben des Rektorats

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-16 UG 2002 angeführten Aufgaben. Gegenüber dem Universitätsrat wird das Rektorat vom Rektor vertreten.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Dem Rektorat gehören der Rektor, die Vizerektorin für Lehre und internationale Beziehungen und der Vizerektor für Forschung und Entwicklung an.

§ 3 Grundsätze der Funktionsausübung

1. Die Mitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Rektorats herbeizuführen, wenn es der Auffassung ist, dass sich ein Vorgang auf einen anderen Geschäftsbereich auswirken könnte.
2. Der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die in die selbständige Kompetenz der Vizerektorin bzw. des Vizerektors fallen, zu informieren.
3. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Dem Rektor steht die Richtlinienkompetenz zu.

§ 4 Verantwortung und Kompetenzen

1. Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen:
 - a) Erlassung des provisorischen Organisationsplans und Bestellung der provisorischen Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten
 - b) Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat
 - c) Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
 - d) Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
 - e) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
 - f) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
 - g) Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems

¹ Genehmigt vom Universitätsrat am 27. Oktober 2003.

- h) Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze gemäß §§ 26, Abs. 3 und 27, Abs. 3 UG 2002
 - i) Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten
 - j) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates
 - k) Erteilung von Lehrbefugnissen
 - l) Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
 - m) Stellungnahme zu den Curricula
2. Folgende Aufgaben sind vom Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und internationale Beziehungen wahrzunehmen:
- a) Die Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen
 - b) Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge
3. Folgende Aufgaben sind unter Bedachtnahme auf § 22, Abs. 6 , 3. Satz UG 2002 vom Rektor wahrzunehmen:
- a) Die Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens und die Führung des Haushaltes der Universität
 - b) Die Leitung des Rechnungswesens
 - c) Die Budgetzuteilung
 - d) Die Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - e) Ausschreibung von Stellen (§§ 98, Abs. 2 und 107, Abs. 1 UG 2002)
 - f) Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten
 - g) Führung der Universitätsverwaltung
 - h) Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstfindungen
 - i) Untersagung von Projekten gemäß § 26, Abs. 1 UG 2002
 - j) Entziehung einer Berechtigung gemäß § 27, Abs. 1 UG 2002
 - k) Fristsetzung und Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen
 - l) Feststellung gemäß § 52b, Abs. 1 Z 2 VBG 1948
 - m) Die Vornahme akademischer Ehrungen
4. Folgende Aufgaben sind vom Vizerektor für Forschung und Entwicklung wahrzunehmen:
- a) Obsorge für Forschung und Entwicklung
 - b) Erstellung der Wissensbilanz
5. Folgende Aufgaben sind von der Vizerektorin für Lehre und internationale Beziehungen wahrzunehmen:
- a) Koordination und Sicherstellung des Studien- und Prüfungsbetriebes
 - b) Aufnahme der Studierenden
 - c) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
 - d) Alle Maßnahmen, die sich mit Ausnahme des § 61, Abs.1 und 5 UG 2002 aus den §§ 60-68 UG 2002 ergeben.
 - e) Die Entscheidungen und Verfügungen gemäß § 92 UG 2002
 - f) Anbahnung und Pflege internationaler Beziehungen und Kooperationen

6. Alle übrigen Aufgaben sind im Rahmen einer Sitzung (§ 6) durch Beschluss einem Mitglied, zwei Mitgliedern oder allen Mitgliedern des Rektorats zu Erledigung zuzuteilen.

§ 5 Vertretung

1. Die Vertretungen der Mitglieder des Rektorats werden jeweils im Einzelfall geregelt und entsprechend bekannt gemacht.
2. Wenn eine Regelung gemäß Abs.1 nicht möglich ist, vertritt die Vizerektorin für Lehre und internationale Beziehungen den Rektor.
3. Sollte die Regelung des Abs.2 nicht möglich sein, vertritt der Vizerektor für Forschung und Entwicklung den Rektor.
4. Bei Abwesenheit des Rektors und Verhinderung eines der Vizerektoren vertritt der jeweils andere Vizerektor die Universität.
5. Scheidet die Vizerektorin für Lehre und internationale Beziehungen oder der Vizerektor für Forschung und Entwicklung vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, so hat der Rektor unverzüglich für eine rasche Nachbesetzung der frei werdenden Funktion zu sorgen.

§ 6 Sitzungen des Rektorats

1. Das Rektorat tagt grundsätzlich einmal pro Woche unter dem Vorsitz des Rektors.
2. Erledigungen in Angelegenheiten, die von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind, müssen in einer Sitzung behandelt und beschlossen werden.
3. Der Rektor lädt die Mitglieder des Rektorats unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sämtliche bis dahin im Büro des Rektorats eingegangenen begründeten Anträge auf Erledigung werden in dieser, spätestens jedoch in der darauffolgenden Sitzung des Rektorats behandelt.
4. An den Sitzungen des Rektorats nehmen die Dekane bzw. Dekaninnen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat teil (*erweitertes Rektoratskollegium*).

§ 7 Sitzungsablauf

1. Die Sitzungen des Rektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Darüber hinaus kann das Rektorat bei Bedarf oder auf Wunsch die Hinzuziehung von Auskunftspersonen beschließen.
2. Zu Beginn der Sitzung haben der Rektor und die Vizerektoren jeweils über die in ihren Aufgabenbereich in der Zwischenzeit eingegangenen bzw. erledigten Geschäftsstücke zu berichten.
3. Bestehen Zweifel, ob eine Angelegenheit von einem Mitglied, von zwei Mitgliedern oder von allen Mitgliedern zu erledigen ist, hat das Rektorat über die Zuständigkeit einen Beschluss zu fassen.
4. Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien „Stimme dafür“, „Stimme dagegen“.
5. Bei Stimmenmehrheit gegen den Rektor hat dieser ein Vetorecht.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Rektorats wird eine Niederschrift aufgenommen.
2. Die Niederschrift enthält mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Beschlussfassungen und Beratungsergebnisse.
3. Die genehmigte Niederschrift wird vom Rektor unterzeichnet. Jedes Mitglied des Rektorats erhält eine Kopie der Niederschrift. Soweit weitere Unterrichtungen notwendig sind, entscheidet darüber das Rektorat.

§ 9 Betriebsrat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Bei der Geschäftsführung des Rektorats sind die den Betriebsräten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen aufgrund der Gesetze und der Satzung der Universität Klagenfurt zustehenden Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrechte zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen

1. Die gegenständliche Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
2. Gemeinsam mit einer Änderung der Geschäftsordnung sind hinsichtlich der Zuständigkeiten für die am Tag vor dem Inkrafttreten bereits anhängigen Geschäftsangelegenheiten Übergangsbestimmungen vorzusehen.